

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 19. Mai 2021, 13:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127**

der im Grundbuch von Waltrop Blätter 5850 und 84 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

A) Waltrop Blatt 5850

Erbbaurecht bis zum 31. Dezember 2061 an dem Grundstück, Gemarkung Waltrop, Flur 44, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Steinstr. 32, groß: 515 m²

B) Waltrop Blatt 84

Gemarkung Waltrop, Flur 44, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche, Steinstr. 32, groß: 44 m²

versteigert werden.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin zur Veräußerung des Erbbaurechts, Begründung von Wohn- und Teileigentum sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast.

Das Erbbaurechtsgrundstück ist laut Gutachten mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Wohn- und Nutzfläche insgesamt ca. 155 m²) bebaut. Es sind Büroräume vorhanden; ein Büroraum im Erdgeschoss ist durch einen separaten Eingang zu erreichen. Bei dem kleineren Grundstück (Volleigentum) handelt es sich um eine Gartenfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 19.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- A) 191.288,00 EURO,
- B) 10.000,00 EURO.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 12.02.2021